



Jugendring Oberharz
Geschäftsstelle
Am Klepperberg 8 a
3678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: 05323 / 3075
Telefax: 05323 / 78192

E-Mail: jugendring@clausthal-zellerfeld.de
Home: www.jugendring-oberharz.de

Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 1

Pflichten und Verantwortung

Die Vorstandsmitglieder sind an die Satzungen des Jugendringes Oberharz (genannt JO) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Vorstandsmitglieder haben sich auf Antrag gegenüber jeder Mitgliederversammlung und grundsätzlich gegenüber jeder Jahreshauptversammlung für ihre Arbeit im JO zu verantworten.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das jeweils vergangene Jahr wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 2

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des JO setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - vier Beisitzern / vier Beisitzerinnen,
- und
- Vorstandsassistentinnen / Vorstandsassistenten ohne Stimmrecht,
 - beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht (z.B. Zeltwart, Ehrenmitglieder, Jugendpfleger)
- sowie
- dem kooptierten Mitglied im „Jugendausschuss“ der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Ausschuss für Jugend, Schulen, Sport und Gesellschaft), falls es nicht schon dem Vorstand angehört.

§ 3

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Vorsitzende/r

- Außen- und Innenvertretung des JO,
- erste/r rechtsfähiger Vertreter/In des JO mit Finanzvollmacht,
- verantwortlich für Einladung und Leitung der Vorstandssitzungen,
- verantwortlich für Einladung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- verantwortlich für die Leitung der Arbeit des gesamten Vorstandes.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- Zusammenarbeit mit der/m Vorsitzenden
- Stellvertretung des/der Vorsitzenden, wenn diese/r abwesend ist.

Schatzmeister/In

- Verantwortlich für die Kassenführung des JO mit Bankvollmacht,
- verantwortlich für die ordnungsgemäße Anfertigung von Zahlungsanordnungen gemäß eigener Ermächtigung, gemäß Anweisung der/des Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung,
- verantwortlich für den die Kasse betreffenden Teil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes an die Jahreshauptversammlung,
- verantwortlich für die jederzeitige Prüfbarkeit der Kasse des JO durch die gewählten Kassenprüfer,
- verantwortlich für die Vorlage eines Rechnungsberichtes an das Finanzamt zwecks Erhalt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Schriftführer/In

- Verantwortlich für die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Aktenführung,
- verantwortlich für die Anfertigung von Niederschriften über die Aktivitäten der Gremien des JO.

Beisitzer/Innen

- Übernahme von Aufgaben bei Veranstaltungen, Wahlen, Besuchen von Jugendgruppen und sonstigen Aktivitäten,
- Mitarbeit an Satzungsänderungen, Geschäftsordnungen, Verleihordnungen usw.

Zeltwart/In

- Verantwortlich für die Übernahme der Aufgaben aus dem Zelt- und Geräteverleih usw.
- Vorstandsmitglied mit beratendem Stimmrecht.

§ 4

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/Innen gehören dem Vorstand nicht an, sie können jedoch an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Kassenprüfer/Innen prüfen mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse des JO.

Die Kassenprüfer/Innen geben jeder Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung.

§ 5

Delegierte für den Kreisjugendring des Landkreises Goslar

Die Delegierten für den Kreisjugendring des Landkreises Goslar werden vom Vorstand aus den eigenen Mitgliedern benannt und vertreten bei Versammlungen des Kreisjugendringes den ihnen von der Mitgliederversammlung des JO der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld aufgetragenen Standpunkt.

§ 6

Vorstandssitzungen

Nach Möglichkeit sollen Vorstandssitzungen einmal monatlich stattfinden.

Vor jeder Mitgliederversammlung muss eine Vorstandssitzung stattfinden.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens **3** stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt sieben Tage.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens **fünf** stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als **fünf** stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend, ist erneut zu einer Vorstandssitzung einzuladen, mit dem Hinweis, dass die nun folgende Vorstandssitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.

Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Jugendpfleger der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld besitzt beratendes Stimmrecht und ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und auf der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Ausschüsse

Ausschüsse für bestimmte Aufgaben und Veranstaltungen können nach Bedarf gebildet werden.

Arbeitsweise und Größe sind dem jeweiligen Ausschuss selbst überlassen.

Es können auch Personen hinzugezogen werden, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung angehören.

Ausschüsse können Empfehlungen abgeben, jedoch keine bindenden Beschlüsse fassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand des JO tritt mit Wirkung vom
10. Juni 1992

- 1. Änderung: 15.06.1998**
 - 2. Änderung: 05.07.2012**
 - 3. Änderung: 03.06.2015**
 - 4. Änderung: 24.05.2019**
- in Kraft.**

gez. Rainer Otte

Rainer Otte
1. Vorsitzende